

## Montage- und Dienstleistungsbedingungen der Firma Pfreundt GmbH

(Stand A 08-24)

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Für Montage-, Installations-, Inbetriebnahme-, Service-, Wartungs- und Supportleistungen, im Nachfolgendem auch Dienstleistungen genannt, die die Firma Pfreundt GmbH - nachstehend Lieferer genannt - im Auftrag des Bestellers erbringt, gelten die nachfolgenden Bedingungen:
- 1.2 Die Anforderung von Dienstleistungen muss rechtzeitig und schriftlich erfolgen. Der Lieferer behält sich vor, die Tätigkeiten von einem durch den Lieferer beauftragten Unternehmen ausführen zu lassen, soweit nicht im Einzelfall berechnete Interessen des Bestellers eine Leistungserbringung durch den Lieferer zu erfordern.
- 1.3 Die Tätigkeiten erstrecken sich nur auf den vertraglich vereinbarten Umfang. Darüber hinausgehende Tätigkeiten bedürfen zur Ausführung der schriftlichen Bestätigung des Lieferers. Zur Wahrung der Schriftform genügt auch die Übermittlung per Telefax. Mit Ausnahme des Geschäftsführers sind die Mitarbeiter des Lieferers nicht berechtigt, abweichende oder zusätzliche Abreden und/oder Vertragszusätze wirksam zu vereinbaren. Für Arbeiten, die nicht schriftlich bestätigt wurden, wird keine Gewähr übernommen.

### 2. Mitwirkung des Bestellers

- 2.1 Der Besteller hat die von dem Lieferer eingesetzten Mitarbeiter oder das Personal der von dem Lieferer beauftragten Unternehmen, im Folgenden Mitarbeiter genannt, bei der Durchführung der Arbeiten auf seine Kosten zu unterstützen. Insbesondere wenn nur ein Mitarbeiter des Lieferers mit der Durchführung beauftragt ist und die Tätigkeiten in beengten Räumen (z.B. Waagengruben) oder außerhalb des normalen Arbeitsbereiches der übrigen Belegschaft stattfinden, muss der Besteller eine deutschsprachige Hilfskraft stellen, die während der gesamten Dauer der Tätigkeit zur Verfügung steht. Diese Person stellt außerdem sicher, dass im Notfall die erforderliche Kommunikation zu den zuständigen Stellen des Auftraggebers gegeben ist, um alle erforderlichen Rettungsmaßnahmen einzuleiten. Der Besteller hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen, den Arbeitsverantwortlichen über Sicherheitsvorschriften zu unterrichten und ihn ggf. auf Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften aufmerksam zu machen.
- 2.2 Offensichtliche Gefahrenquellen sind vor Arbeitsaufnahme vom Besteller zu beseitigen. Dazu gehört beispielsweise:
  - a) Reinigen von Waagengruben und Waagenträgern (Maschinen) und die permanente Belüftung der Waagengruben und Sicherstellung und Wahrung der Verkehrssicherheit der Waagenträger während der gesamten Arbeitsdauer
  - b) die Entfernung giftiger und/oder brennbarer bzw. explosiver Gase aus dem Arbeitsumfeld
  - c) Schutz gegen Absturz und/oder vor herabfallenden Gegenständen, wenn auf mehreren Ebenen gearbeitet wird
  - d) Sicherstellung einer wirksamen Verkehrsregelung und ggf. Absperrung der Baustelle
  - e) Stellung von Sicherungsposten einschließlich der erforderlichen Gerätschaften bei Arbeiten an Gleisanlagen
  - f) Spannungsfreischalten betroffener elektrischer Anlagen einschließlich der erforderlichen Sicherung gegen Wiedereinschalten
- 2.3 Erforderliche Rücksichtsmaßnahmen auf den Betriebsablauf des Bestellers bedürfen des ausdrücklichen Hinweises.
- 2.4 Der Besteller hat vor Beginn der Arbeiten die nötigen Angaben über:
  - a) die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen
  - b) Fluchtmöglichkeiten, Lage von Feuerlöschern, Verbandskästen, etc.
  - c) erforderliche statische Nachweise unaufgefordert zur Verfügung zu stellen und erforderlichenfalls für Feuererlaubnischeine und Brandwachen zu sorgen.
- 2.5 Der Besteller übernimmt und stellt rechtzeitig auf seine Kosten insbesondere
  - a) das für die Justage der Waage erforderliche Fahrzeug, bzw. die für die Justage vorgesehene Waage, bzw. Fahrzeug/Gegenstand, in das/dem eine Waage eingebaut werden soll, im ordnungsgemäßen und betriebsbereiten sowie sauberen Zustand
  - b) die für die Dienstleistung erforderlichen Bedarfsgegenstände sowie die für die Justage notwendigen Eich- bzw. Referenzgewichte, alternativ eine für das mobile Wägesystem geeignete LKW-Waage sowie geeignetes Material wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen.
  - c) Energie, Wasser, Heizung, Beleuchtung und sonstige Vor- und Entsorgungseinrichtungen an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse
  - d) geeignete, trockene und verschleißbare Räume für die Aufbewahrung der Materialien und Werkzeuge. Im Übrigen hat der Kunde zum Schutz unseres Besitzes auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz seines eigenen Besitzes ergreifen würde.
  - e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände am Einsatzort erforderlich sind

### 3. Inbetriebnahme/ Abnahme/ Fristen

- 3.1 Sollte für bestimmte Lieferungen eine Inbetriebnahme ausdrücklich vereinbart worden sein, ist vom Besteller unverzüglich ein Verantwortlicher für die Inbetriebnahme zu benennen. Inbetriebnahme bedeutet die Prüfung der Funktionsfähigkeit der Lieferung des Lieferers in Verbindung mit der Betriebsstätte des Bestellers. Der Besteller hat kostenlos sämtliche für die Durchführung der Inbetriebnahme und des Funktionstests erforderlichen betrieblichen Voraussetzungen zu schaffen und Maßnahmen zu treffen. Sind die Inbetriebnahme und der Funktionstest erfolgreich durchgeführt worden, liegt

- Betriebsbereitschaft vor. Diese hat der Besteller dem Lieferer in einem Protokoll zu bestätigen. Der Besteller darf die Protokollunterzeichnung nicht verweigern, wenn nur unwesentliche Mängel vorliegen, solche sind im Protokoll festzuhalten. Mit Betriebsbereitschaft gehen die Lieferungen des Lieferers in die Verantwortung des Bestellers über, sofern nicht bereits der Gefahrübergang stattgefunden hat.
- 3.2 Sollte für bestimmte Lieferungen ein Probetrieb ausdrücklich vereinbart worden sein, beginnt dieser mit der Betriebsbereitschaft der Lieferungen des Lieferers, spätestens jedoch zwei Wochen nach deren Montage bzw. Installation, falls die Betriebsbereitschaft aus vom Besteller zu vertretenden Gründen noch nicht herbeigeführt werden konnte. Der Probetrieb ist erfolgreich, wenn die Lieferungen während des vereinbarten Zeitraums im Wesentlichen mängelfrei funktionieren. Ist ein Zeitraum für den Probetrieb nicht vereinbart, gilt ein Zeitraum von zwei Wochen als vereinbart. Der Besteller hat die erfolgreiche Durchführung des Probetriebes unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Diese Bestätigung darf bei nur unwesentlichen Mängeln vom Besteller nicht verweigert werden, solche sind in der Bestätigung festzuhalten.
  - 3.3 In Aussicht gestellte Fristen und Termine gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Verzögert sich die Dienstleistung durch den Eintritt von unvorhergesehenen Ereignissen oder kommt der Besteller seinen vertraglichen Mitwirkungspflichten nicht nach, so tritt eine angemessene Verlängerung in die Dienstleistungsfrist ein. Hat der Lieferer die Verzögerung nicht zu vertreten, hat der Besteller die Kosten für Warte- und Reisezeit nach dem Stundensatz der für die von dem Lieferer eingesetzten Fachkräfte nebst Reisekosten über den Zeitraum zu tragen.
  - 3.4 Die Terminierung der Eich-LKW des Lieferers erfolgt fahrtstreckeoptimiert in Absprache mit der Disposition des Lieferers. Kurzfristige Terminabsagen führen vor diesem Hintergrund zu einem erheblichen Umplanungsaufwand. Sind Termine für eine Eichung/Konformitätsbewertung fest vereinbart und von dem Lieferer bestätigt und storniert bzw. sagt der Besteller diese fest vereinbarten und bestätigten Termine innerhalb von 5 Werktagen vor dem Termin ab, ist der Lieferer berechtigt, 50 % der für den Termin entstehenden Kosten mit dem Besteller abzurechnen, ohne dass dieser Zahlbetrag im Rahmen eines Folgetermins anzurechnen wäre.
  - 3.5 Der Lieferer weist ausdrücklich darauf hin, dass Waagen erst nach erfolgter Konformitätsbewertung im geschäftlichen Verkehr genutzt werden dürfen. Sollten Waagen z. B. unmittelbar nach dem Einbau noch nicht konformitätsbewertet werden, da z. B. bei neuen Waagenträgern diese zunächst einzufahren sind, ist es dem Besteller untersagt, die in diesem Zusammenhang noch nicht konformitätsbewertete Waage im geschäftlichen Verkehr zu nutzen. Wird die Konformitätsbewertung auf Wunsch des Bestellers unmittelbar nach der Montage durchgeführt, ohne bei neuen Geräteträgern diese zunächst einzufahren werden, fallen die möglicherweise entstehenden Kosten für eine spätere Neueinstellung und möglicherweise erforderliche Eichung zu Lasten des Bestellers.

### 4. Allgemeine Bedingungen

- 4.1 Die Bezeichnung und Spezifikation der von dem Lieferer durchzuführenden Dienstleistung und die Vergütung ergeben sich aus der Auftragsbestätigung oder dem Vertrag. Ist ein eigener Eich-LKW des Lieferers nicht verfügbar, wird die Eichung/Konformitätsbewertung - nach Abstimmung mit dem Besteller - mit einem anderen Gewichtsteller durchgeführt. Sollten sich dabei höhere Kosten für die Gewichtstellung ergeben und von den Preisen des Lieferers abweichen, sind diese höheren Kosten zusätzlich vom Besteller zu tragen.
- 4.2 Die für eine Eichung entstehenden Eichgebühren des jeweils zuständigen Eichamtes gehören nicht zu dem Lieferungsumfang des Lieferers und werden mit dem Besteller zusätzlich und direkt vom Eichamt abgerechnet und von diesem dem Besteller in Rechnung gestellt.
- 4.3 Falls nicht anders vereinbart, erfolgt die Abrechnung der Montage- und Dienstleistungen nach Zeitaufwand. Die Berechnung erfolgt zum Zeitpunkt der Entsendung gemäß der gültigen Verrechnungssätze des Lieferers, diese verstehen sich zuzüglich jeweiliger gesetzlicher Umsatzsteuer. Es wird ein entsprechender Zuschlag für zu leistende Arbeiten unter besonders schmutzigen oder erschwerenden Umständen verrechnet.
- 4.4 Inlandseinsätze mit über zweiwöchiger Dauer berechtigen den Mitarbeiter zu einer Wochenendausfahrt nach Hause auf Kosten des Bestellers. Die Auslösung entfällt für diese Zeit.
- 4.5 Eine eventuell notwendig werdende Abstellung eines übergeordneten Montageleiters, Sicherheitskoordinators oder Hilfskräfte werden dem Besteller gesondert in Rechnung gestellt.
- 4.6 Die Mitarbeiter richten sich möglichst nach der ortsüblichen Arbeitszeit.
- 4.7 Die Mitarbeiter reisen normalerweise mit PKW oder Kleinlastwagen zum Besteller. Bei anderen Reismitteln verrechnet der Lieferer bei Bahnfahrten zweiter Klasse bzw. bei Flügen Business-Class.
- 4.8 Im Übrigen gelten insbesondere im Bereich der Gewährleistung und/oder Haftung die „Verkaufs- und Lieferbedingungen“ des Lieferers.